**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte
**Band:** 37 (1957-1958)
**Heft:** 1

**Artikel:** Zur Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes
**Autor:** Geyer, Ernst
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-160665

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

und künstlerischen Erstarrung in den Diktaturstaaten? Gegensätze und Ungleichheiten gehören, wenn sie anständige soziale Mindestnormen nicht verletzen, zu den Lebenselementen der Demokratie. Sie sind der Preis, den wir für das höchste menschliche Gut zahlen: die individuelle Freiheit, welche die erste Voraussetzung der Wahrung der Menschenwürde ist!

# ZUR NEUORDNUNG DES BUNDESFINANZHAUSHALTES

VON ERNST GEYER

## *Strukturfragen*

Einer der besten Kenner des schweizerischen Steuerwesens, Dr. iur. *Oskar Boßhardt*, Präsident der Zürcherischen Oberrekurskommission, der auch als Mitglied von Spezialkommissionen die Probleme des Steuerwesens gründlich zu durchdenken Gelegenheit hatte, hat unlängst in der «Steuer-Revue» geschrieben: «Das Steuersystem muß in einem föderativen Staat so ausgebaut sein, daß der Bund sich zuerst an die Steuerobjekte hält, die sich aus volkswirtschaftlichen und steuertechnischen Gründen ausschließlich für ihn zur Besteuerung eignen, während der Gliedstaat zunächst einmal jene Objekte zu erfassen hat, die beim Bund für eine Besteuerung überhaupt nicht in Betracht kommen.»

Im weiteren führte Dr. Boßhardt aus, daß das System der Gewichtszölle infolge der Veränderung des Geldwertes für den Bund eine fiskalische Reserve habe entstehen lassen und daß auch die Belastung der Konsumgüter durch die Umsatzsteuer absolut wie im Vergleich zu andern Staaten gering sei. Soweit Bund und Kantone eine Steuerquelle gemeinsam ausschöpften, entstünden leicht Übersteigerungen wie die gegenwärtige übermäßige Belastung des Vermögens. Der Bund müsse stärker darauf Rücksicht nehmen, daß in erster Linie Kantone und Gemeinden auf die Einkommens- und Ertragssteuern angewiesen seien, was ihn zur Mäßigung veranlassen sollte.

Diesen richtigen Grundsätzen der Steuerordnung für ein föderatives Staatswesen widerstreiten die Zielsetzungen derjenigen, die sich um die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft wenig kümmern, sondern denen es vor allem darum zu tun ist, eine ihnen zusagende Vertei-

lung der Steuerlast zu verwirklichen. Ihre viel zu sehr vereinfachende Formel lautet, daß die *direkten* Steuern ausgebaut, die *indirekten* aber möglichst reduziert werden sollten. Die konkrete politische Ausmünzung dieser Formel findet sich im Leitsatz, daß die Zustimmung zur Weiterführung der Umsatzsteuer nur gegeben werde, sofern eine direkte Bundessteuer bleibe. Faktisch wird allerdings unter dem Motto, die beiden Steuern parallel zu behandeln, eine Lastenverschiebung auf die direkten Steuern angestrebt.

Die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft erleichtert ein derartiges Bemühen. Isoliert betrachtet, überwiegen im Bund die indirekten Steuern. Die isolierte Betrachtung führt aber zu falschen Schlüssen, denn in den Kantonen und noch mehr in den Gemeinden dominieren dafür die direkten Steuern, entfielen doch von den kantonalen Steuereinnahmen 1954 82%, von den Gemeindesteuern sogar 96% auf die Einkommens- und Vermögenssteuern. Gesamthaft ist der Ertrag aller Einkommens- und Vermögenssteuern in der Schweiz bedeutend höher als der Ertrag der Verbrauchs- und Aufwandsteuern und der Zölle. Die Einkommens- und Vermögenssteuern warfen 1954 laut «Finanzen und Steuern» 2190 Millionen Franken ab, die Verbrauchs- und Aufwandsteuern und die Zölle nur 1352 Millionen. Die Entwicklung hat zu einer stärkeren Steigerung des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern als der Verbrauchs- und Aufwandsteuern geführt. Der Ertrag der erstern war 1954 3,85mal höher als 1938, derjenige der letztern erreichte nur das 3,57-fache des letzten Vorkriegsjahres. Es hat also im Vergleich zur Vorkriegszeit eine Verlagerung auf die Einkommens- und Vermögenssteuern stattgefunden, was um so erstaunlicher ist, als der öffentliche Haushalt gegenüber der Vorkriegszeit eine gewaltige Ausweitung erfahren hat. Trotz der Einführung der Warenumsatzsteuer während des Krieges werden die öffentlichen Haushalte in der Schweiz heute in geringerem Maße durch Verbrauchs- und Aufwandsteuern und Zölle finanziert als in der Vorkriegszeit.

Die Vorschläge, die der Bundesrat mit Botschaft vom 1. Februar 1957 für die Neuordnung des Bundeshaushaltes unterbreitet, leisten der gleichen Entwicklung Vorschub. Föderalistische Gesichtspunkte würden gebieten, die direkte Steuer für den Bund nur soweit in Anspruch zu nehmen, als die andern Einnahmenquellen trotz voller Ausschöpfung nicht reichen. Da der Bund heute seine Rechnung auch ohne eine direkte Steuer ausgleichen könnte und die Fiskalreserven bei den indirekten Abgaben keineswegs voll ausschöpft, sollte er grundsätzlich auf jede direkte Steuer verzichten. Der Bundesrat betrachtet aber die politische Ehe zwischen der Wehrsteuer und der Umsatzsteuer als unauflöslich. Er schlägt die Weiterführung der direkten Bundessteuer vor.

Es entspricht auch föderalistischen Grundsätzen, daß der Bundesstaat sich nicht größere Steuereinnahmen aneigne, als er sie wirklich be-

nötigt. Mit diesem Prinzip steht der überreichlich bemessene Finanzplan in Widerspruch. Er ist dadurch charakterisiert, daß neue Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten der Sozialpolitik und des Verkehrswesens, in den Ausgaben einkalkuliert sind, obwohl für sie noch keine gesetzliche Grundlage besteht und obschon es richtiger wäre, für die Finanzierung neuer Aufgaben dann zu sorgen, wenn sie beschlossen werden. Ebenso sind bedeutende Erhöhungen bisheriger Ausgabenposten schon berücksichtigt. Trotz dieser reichlichen Bemessung der Ausgaben sollen Steuersätze in die Verfassung aufgenommen werden, die höher sind, als sie sich heute zur Deckung dieses reich bemessenen Aufwandes als notwendig erweisen. Schließlich wird, vielleicht um die als politisch unerläßlich betrachtete Beibehaltung einer direkten Bundessteuer auch fiskalisch zu «rechtfertigen», eine Tilgungsquote in einer Höhe — $^1/_4$ Milliarde jährlich — in Anschlag gebracht, wie man sie bisher nie für geboten erachtet hat und wie sie auch tatsächlich unnötig ist. Die Finanzgebarung des Bundes wäre immer noch ausgesprochen solid und vorausschauend, wenn der Tilgungsaufwand um 100 oder mehr Millionen niedriger bemessen würde. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es sehr wohl möglich ist, daß der Fehlbetrag der Gesamtrechnung, der Ende 1956 noch 7157 Millionen Franken betrug, in zwei Jahren, bei Inkrafttreten der Neuordnung, auf etwa 6,3 Milliarden gesunken sein wird; dies sofern die Jahre 1957 und 1958 ähnlich abschließen wie das Jahr 1956. Die Verminderung des Fehlbetrages wird auch den Zinsaufwand ansehnlich vermindern. Es ist ferner daran zu erinnern, daß sich die Finanzlage des Bundes seit Kriegsende stärker verbessert hat als dies aus den Zahlen der Rechnung ersichtlich ist. Die Bemerkung der Botschaft auf S. 7, daß der Fehlbetrag der Bilanz von 1945 auf 1955 ohne die Sondereinnahmen aus dem Wehropfer und der Kriegsgewinnsteuer von zusammen 900 Millionen Franken nicht abgenommen hätte, ist eine jener halben Wahrheiten, die Unwahrheiten sind, denn sie berücksichtigt nicht, daß in diesen Jahren auch noch eine weitgehende interne Bereinigung der Rechnung erfolgt ist. Es sei erinnert an die Abbuchung des Verlustes aus der Pfundabwertung von 77 Millionen Franken im Jahr 1950, an die Abschreibung von 59 Millionen Verlust aus dem Liquidationsabkommen mit Italien im selben Jahr, von 221 Millionen 1952 und 124 Millionen 1953 aus dem Liquidationsabkommen mit Deutschland, an die außerordentliche Abschreibung beim Kriegsmaterial in zwei Posten von 65 und 70 Millionen und an die seit 1952 geübten rascheren Abschreibungen. Ebenso darf bei der Würdigung der heutigen Finanzlage nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Verbilligungszuschüsse und die Aufwendungen für kriegswirtschaftliche Zwecke der Vergangenheit angehören.

Es verdient auch Beachtung, daß der Zinsaufwand des Bundes im Jahre 1938 1,08% des Volkseinkommens betragen hat, 1955 aber 1,01%.

Heute macht er weniger als 1% aus. Die heutige Generation, vor allem die Besitzer von Bundestiteln, hat den größten Teil bereits abgetragen, indem sie die nachteiligen Folgen der Verminderung des Geldwertes auf sich nehmen mußte. Es stellt einen überflüssigen Aufwand dar, nun auch noch den verbliebenen Rest in Rekordzeit tilgen zu wollen.

### *Wehrsteuer und Umsatzsteuer*

Wenn man einen Vergleich zwischen den Vorschlägen zieht, welche die Botschaft für die *Wehrsteuer* einerseits und die *Warenumsatzsteuer* anderseits macht, so ist eine einseitige Verlagerung der Gewichte festzustellen. Bei der Wehrsteuer hat sich das tückische Zusammenspiel von Geldentwertung und progressiven Sätzen in der Weise ausgewirkt, daß die aufgeblähten Einkommen in höhere Progressionsstufen gewandert sind. Ein analoger Vorgang ist dort eingetreten, wo die Vermögen gewachsen sind. Die Steuerbelastung hat sich dadurch erheblich stärker erhöht als die realen Einkommen bzw. der Realwert der Vermögen. Sie ist auch dort überproportional gewachsen, wo ein realer Gewinn an Einkommen oder Vermögen ausgeblieben ist. Die mittleren und die größeren Einkommen werden durch die Wehrsteuer heute mehr belastet als im Jahre 1943, als die heutigen Sätze beschlossen wurden. Demgegenüber hat sich die mittlere Belastung der Umsätze durch die wiederholte Erweiterung der Freiliste reduziert. Man müßte, um beim früheren Verhältnis der beiden Steuern zu bleiben, zuerst durch eine Tarifrevision bei der Wehrsteuer die Wirkung der «kalten Progression» ausschalten und erst dann Wehrsteuer und Umsatzsteuer gleichmäßig mildern.

Dabei darf davon ausgegangen werden, daß der Verzicht auf die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen bei Vergleichen nicht in Anrechnung zu bringen ist. Es handelt sich hier um die längst fällige Beseitigung einer Härte. Man vergleiche etwa, daß laut «Steuerbelastung in der Schweiz» «mittlere» Arbeitseinkommen (von 10 000 bis 25 000 Fr.) in den 240 Indexgemeinden im Jahre 1955 mit durchschnittlich 8,9% belastet waren, während vom Ertrag «mittlerer» Vermögen 19,5% an den Fiskus abzuliefern waren. Dabei zählt die Statistik Vermögen von 80 000 bis 300 000 Franken zu den «mittleren», trotzdem ihr Zinsertrag im Durchschnitt weit unter den «mittleren» Einkommen bleibt.

Für die Umsatzsteuer sieht die Botschaft außer der Weiterführung des Steuerrabattes von 10%, gemäß Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1955, eine neue Senkung der Sätze auf $3^1/_3$% des Detail- und 5% des Engrospreises vor. Im ferneren soll eine Erweiterung der Freiliste um diese letztere Gruppe zwar noch nicht gesetzlich realisiert, wohl aber verfassungsmäßig für später ermöglicht werden. Demgegenüber soll die

Wehrsteuer, unter Weiterführung der seit 1956 geltenden Steuersätze, unverändert bleiben, wobei nur die sehr einseitige Maßnahme des einheitlichen steuerfreien Abzuges vom Einkommen der natürlichen Personen ausgebaut werden soll. Von einer vorgängigen Angleichung der «Startbedingungen» durch Ausschaltung der Wirkung der kalten Progression ist nicht die Rede.

Was die Umsatzsteuer anbelangt, soll das volle geplante Entgegenkommen, lediglich mit Ausnahme der Erweiterung der Freiliste, sofort, d. h. schon in den Übergangsbestimmungen, realisiert werden. Bei der Wehrsteuer hingegen unterbleibt nicht nur die vorgängige Ausschaltung der «kalten Progression», sondern es sollen die übrigen im Vordergrund stehenden Begehren — Abzug der kantonalen und Gemeindesteuern vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen, Ermächtigung der eidg. Räte, einen niedrigeren Steuerfuß zu beschließen — auf die Ausführungsgesetzgebung verschoben werden, und dies mit einem Kommentar, der deutlich zeigt, daß die Verwaltung diesen Postulaten nicht gewogen ist.

Was die Umsatzsteuer anbelangt, zeigt die bisherige Diskussion, daß die Linke die Satzsenkung nicht als eine beachtenswerte Konzession gelten lassen will. Sie behauptet, sie werde nicht den Verbrauchern zugute kommen, sondern in den Stufen der Produktion und des Handels versickern. Diese Behauptung kann weder bewiesen noch widerlegt werden, da die Unterlagen fehlen. Da aber die Satzsenkung nicht geschätzt wird und nicht dazu führt, daß die Begehren nach einer Erweiterung der Freiliste zur Ruhe kommen, so daß die Gefahr einer Aushöhlung der Umsatzsteuer von zwei Seiten her besteht, verdient die Frage eine ernsthafte Prüfung, ob es nicht besser wäre, die Freiliste ein letztes Mal zu erweitern und sie dann in der Verfassung definitiv zu begrenzen, von einer Satzsenkung aber abzusehen.

Im Vergleich zu den Vorschlägen mit Bezug auf die Umsatzsteuer ist die beantragte Milderung der Wehrsteuer enttäuschend. Man kann es verstehen, daß man seinerzeit, als man die Wirkung der Geldentwertung auf die Steuerbelastung zu empfinden begann, als ersten Schritt die rudimentäre Maßnahme eines einheitlichen steuerfreien Abzuges von Fr. 1000.— ergriffen hat, der dann bald verdoppelt wurde. In der Zwischenzeit hätte man sich aber darüber klar werden sollen, wie einseitig und ungerecht eine solche schematische Maßnahme wirkt. Ursprünglich begann die Wehrsteuerpflicht für Verheiratete bei Fr. 3000.—. Wenn man, etwas vereinfachend, die Steigerung der Lebenskosten seit der Einführung der Wehrsteuer im Jahre 1941 auf 50% veranschlagt, so entspricht diesem Einkommen kaufkraftmäßig heute ein solches von Fr. 4500.—. Bei dieser untersten Kategorie der Wehrsteuerpflichtigen hat man nicht nur die Wirkung der Geldentwertung auf die Steuerlast beseitigt, sondern ist gleich zur vollständigen Steuerbefreiung übergegangen. Wenn nun gemäß Antrag der Botschaft der steuerfreie Betrag für

Verheiratete von Fr. 2000.— auf Fr. 4000.— erhöht wird — leider ohne daß eine verfassungsmäßige obere Grenze gesetzt werden soll —, so erweitert sich die gänzliche Steuerbefreiung auf die ursprünglichen drei untersten Klassen. Für mittlere und größere Steuerzahler nimmt aber die mildernde Wirkung des Abzugs rapid ab. Dort ist von einem vollen Ausgleich auch nur der Wirkung der Geldentwertung, geschweige denn einer darüber hinausgehenden Milderung, keine Rede mehr.

Gleich einseitig ist der Steuerrabatt aufgebaut, der seit 1956 in Kraft steht. Für die ersten Fr. 500.— Wehrsteuerbetrag macht er 40% aus, für die nächsten Fr. 1500.— 25% und für den Rest 10%, für die juristischen Personen einheitlich 10%. Die Reduktion beläuft sich bei einer Steuerschuld von Fr. 1000.— auf 32,5%, bei Fr. 2000.— auf 28,7% und bei Fr. 10 000.— nur noch auf 13,75%. Sowohl durch den einheitlichen steuerfreien Abzug als auch durch den Rabatt ist der Tarif schwerwiegend abgeändert worden. Bis heute ist einzig durch die sog. Luzerner Initiative eine Maßnahme vorgeschlagen worden, welche die Wirkung der kalten Progression einheitlich und gerecht beseitigen würde. Die nun vorgeschlagene bloße Erhöhung des einheitlichen Abzuges und die Fortführung des unveränderten Steuerrabattes sind ganz unbefriedigend. Man sollte erwarten dürfen, daß in den Übergangsbestimmungen doch noch die Grundsätze für einen neuen Tarif aufgenommen werden, der die kalte Progression beseitigt und außerdem den heute möglichen Steuerabbau gleichmäßig verwirklicht.

Das fehlende Gleichgewicht zwischen den Konzessionen bei der Wehrsteuer und der Umsatzsteuer ist so vor allem in der Tatsache beschlossen, daß das Schwergewicht der bisherigen und der beabsichtigten Milderung auch bei der Wehrsteuer ganz überwiegend den untern Steuerklassen zugute kommen soll, also denjenigen, denen man durch die Milderung der Warenumsatzsteuer entgegenkommen will. Um das Gleichgewicht zu wahren, müßte die Wehrsteuer, für natürliche und juristische Personen, *gleichmäßig* gemildert werden. Ohnehin droht eine weitere Gewichtsverlagerung auf die direkten Steuern, wenn einmal die Zölle im Rahmen der europäischen Freihandelszone weniger abzuwerfen beginnen.

### *Lücken in der Vorbereitung*

Bei der Vorbereitung der Vorlage ist viel Zeit mit der Beschäftigung mit dem von vornherein aussichtslosen Projekt einer Bundessteuer der juristischen Personen verloren worden. Anderseits hat man es unterlassen, andere, viel näher liegende Fragen mit der wünschenswerten Einläßlichkeit abzuklären. Es trifft dies vor allem zu für den *Abzug der kantonalen und Gemeindesteuern vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen* und

für die *Besteuerung der Genossenschaften*, welchen Fragen man die Ehre der Bildung von Spezialkommissionen nicht erwiesen hat.

Das Postulat des Abzuges der kantonalen und Gemeindesteuern vom wehrsteuerpflichtigen Einkommen wird in der Botschaft nicht befriedigend behandelt und ist offenbar von der Verwaltung in technischer Hinsicht nie so studiert worden, wie es hätte sein sollen. Die Botschaft läßt sich sogar eine gewisse Stimmungsmache zuschulden kommen, indem sie den kantonalen Finanzdirektoren mit dem angesichts der völlig andern Verhältnisse abwegigen Argument Angst machen will, dasselbe Begehren könnte auch mit Bezug auf die Gemeindesteuern bei den kantonalen Steuern gestellt werden. Nachdem inzwischen in der nationalrätlichen Kommission ein kantonaler Finanzdirektor sich zum Vorkämpfer des Steuerabzuges gemacht hat, ist dieser Versuch der Schaffung einer ungünstigen Stimmung allerdings gescheitert.— Man hat den Eindruck, daß die Verwaltung den Abzug deshalb nicht will, weil sie ihn früher nicht gewollt hat. Es sprechen für ihn aber derart klare Argumente, daß der Angelegenheit bis zur Behandlung in den Räten die genaue Abklärung — am besten durch eine gemischte Expertenkommission — noch zuteil werden sollte, die ihr bisher vorenthalten worden ist.

Ähnlich unbefriedigend war die Behandlung des Problems der richtigen Besteuerung der Genossenschaften. Obwohl der Bericht der Expertenkommission zur Motion Piller bereits vor zwei Jahren erschienen ist, erwecken die Ausführungen der Botschaft den Eindruck, daß die Verwaltung die Sache seither hat liegen lassen. Auch hier besteht ein «Nachholbedarf» nach einer abschließenden Prüfung noch vor der Junisession. Daß die bisherige Besteuerung der Genossenschaften nicht befriedigt, ist schwerlich zu bestreiten. So wird auch von Seiten der Genossenschaften nicht in Abrede gestellt, daß die wirtschaftliche Doppelbesteuerung in ihrem Bereich nicht spielt, weil die Anteilscheine in einem sehr hohen Maße von ihren Inhabern nicht deklariert werden.

Ein einfaches Mittel, wenigstens diesem Mißstand abzuhelfen, bestünde darin, die Genossenschaftsanteile und ihre Verzinsung bei den Mitgliedern der Genossenschaften steuerfrei zu erklären, jedoch Kapital und Reserven zum Ausgleich bei den Genossenschaften selber mit dem doppelten Ansatz, wie er für Aktiengesellschaften gilt, zu belasten und auch auf dem ausgeschütteten Zins einen Sonderzuschlag zu erheben. — Der Art. 41ter des bundesrätlichen Entwurfes schreibt vor, daß juristische Personen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmäßig zu belasten seien. Dieser Grundsatz droht aber, wenn der Entwurf nicht noch geändert wird, frommer Wunsch zu bleiben, denn die übrigen Bestimmungen schließen eine Lösung, wie die eben angedeutete, wahrscheinlich aus, so gut wie die Erhebung einer Minimalsteuer gemäß Vorschlag der Expertenkommission für das Postulat Piller, und einer Steuer auf den Rück-

vergütungen und Rabatten, wie sie die bisherige Wehrsteuer aufweist. Auch hier sollte also bis zur Junisession noch etliches an Abklärung geleistet werden.

Für später stellt die Botschaft einen Vorschlag auf Milderung der *Couponsteuer* in Aussicht. Die Couponsteuer läßt sich wirtschaftlich nicht mehr rechtfertigen. Seit ihrer Einführung haben sich die Verhältnisse grundlegend gewandelt. Sie trifft vor allem den Sparer und den Zins unterdurchschnittlich rentierender Anlagen. Der Zinsverfall und noch viel mehr der Verfall der Kaufkraft der Zinsen sollten zur Abschaffung der Couponsteuer genügend Anlaß geben.

Warum die Aufhebung — oder mindestens die vom Bundesrat vorgesehene Milderung — auf später verschoben werden soll, ist nicht einzusehen. Die ganze Neuordnung sollte den Charakter einer Generalbereinigung tragen. Eine schon in den Übergangsbestimmungen verankerte, ab 1. Januar 1959 wirksame Aufhebung der Couponsteuer wäre auch politisch klug. Sie würde der Vorlage «Vorspanndienst» leisten, was von einem unsicheren Zukunftsversprechen nicht zu erwarten wäre. Diese im Hinblick auf den Sparer besonders dringende Erleichterung ließe sich für den Bund um so eher tragen, als die um den gleichen Prozentsatz zu erhöhende Verrechnungssteuer ihm einen guten Viertel des Ausfalles wieder einbringen würde.

### *Abstimmungspolitisches*

Während die bundesrätlichen Vorschläge in den politischen Kreisen im allgemeinen, bei einzelnen Vorbehalten und angemeldeten, zum Teil allerdings wesentlichen unerfüllten Postulaten, als Diskussionsbasis anerkannt wurden, hat a. Bundesrat Dr. *Max Weber* ihnen am sozialdemokratischen Parteitag in Luzern eine unerbittliche Kriegserklärung entgegengeschleudert. Er bezeichnete sie als «für die Arbeitnehmer um vieles schlechter» als die Vorlage von 1953. Da die Vorlage von 1953 keine Milderung der Umsatzsteuer vorsah und die Frage der Erhöhung des steuerfreien Abzuges bei der Einkommenssteuer offen ließ, muß man sich fragen, nach welchen Maßstäben a. Bundesrat Weber gemessen hat. Sicher ist jedenfalls, daß die Steuerzahler mit bescheidenem Einkommen nach dem heutigen Projekt bedeutend geringer belastet würden als nach demjenigen von 1953. So muß man annehmen, daß es a. Bundesrat Weber unerträglich vorkommt, daß die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen aufgehoben werden soll, ohne daß gleichzeitig die Belastung der größeren Einkommen stark verschärft wird. Wenn sich auch der Gewerkschaftsbund in deutlicher Distanzierung von a. Bundesrat Weber weniger kritisch geäußert hat, so stellt doch die Rede des letzteren am Parteitag eine politische Klärung der Lage dar. Ihm schwebt eine Lösung

vor, die mit Sicherheit vom Volk verworfen würde, wie dies schon mit der Vorlage von 1953 geschehen ist. Seine Vorschläge laufen darauf hinaus, weit mehr Steuern zu erheben, als sie für den Bund nötig sind. Aus diesem Grunde hat er auch gegen die Absicht einer Milderung der Couponsteuer und des — fälligen — Verzichtes auf die Luxus- und die Biersteuer protestiert. Die bisherigen Erfahrungen beweisen aber, daß die kommende Vorlage nur dann Aussicht auf Annahme hat, *wenn sie dem Steuerzahler diejenigen Entlastungen in vollem Umfang bringt, die heute möglich sind*, und wenn insbesondere die Wehrsteuer kräftig und stärker als gemäß den bisherigen Vorschlägen gemildert wird, wobei den Postulaten eines Abzuges der kantonalen und Gemeindesteuern und eines innerhalb des Steuermaximums beweglichen Steuerfußes besondere Bedeutung zukommt.

Diese beiden Postulate entsprechen nicht nur dem Wunsch nach einer vernünftigen Steuerbelastung, sondern vor allem auch nach einer bessern *Rücksichtnahme des Bundes auf die Kantone.* Die Konzeption der bundesrätlichen Vorlage trägt eine realistische Grundnote. Sie wird dereinst mit Aussicht auf Erfolg die Feuerprobe in der Volksabstimmung bestehen können, wenn sie den föderalistischen Gesichtspunkten noch besser Rechnung trägt und ihren noch viel zu stark fiskalischen Charakter abstreift. Eine Befristung von Wehrsteuer und Umsatzsteuer wird die Aussichten der Vorlage kaum namhaft verbessern. Sie stellt eine unechte Konzession an den Föderalismus dar, denn daß die Wehrsteuer nach ihrem Ablauf wieder verschwinden werde, ist höchst unwahrscheinlich. Der Bürger wird sein Urteil nach der Ausgestaltung, nicht der Dauer, bilden.

Die kommende Vorlage wird auch scheitern, wenn sie zu sehr nur Grundsätze in die Verfassung aufnehmen will. Es handelt sich eben nicht nur um das Problem, welche Befugnisse der Bund haben soll, sondern um Fragen des Maßes und der Abgrenzung zwischen Bund und Kantonen. Noch ein weiterer Gesichtspunkt spricht dafür, alles Wesentliche mit sofortiger Wirkung in die Verfassung aufzunehmen. Laut bundesrätlichem Projekt sollen die bisherigen Bestimmungen verlängert werden, bis neue Ausführungsgesetze in Kraft treten. Die bisherigen Bestimmungen gehen auf das Notrecht des Krieges zurück. Ihre Erstrekkung auf unbestimmte Zeit ist dann sehr unbefriedigend, wenn wichtige Probleme offen bleiben. Neuerungen wie der Abzug der kantonalen und Gemeindesteuern und der bewegliche Steuerfuß, aber auch die Aufhebung der Couponsteuer sollten auch aus diesen Überlegungen ihre Verankerung in der Verfassung, und durch entsprechende Gestaltung der Übergangsbestimmungen ihre sofortige Verwirklichung finden.